

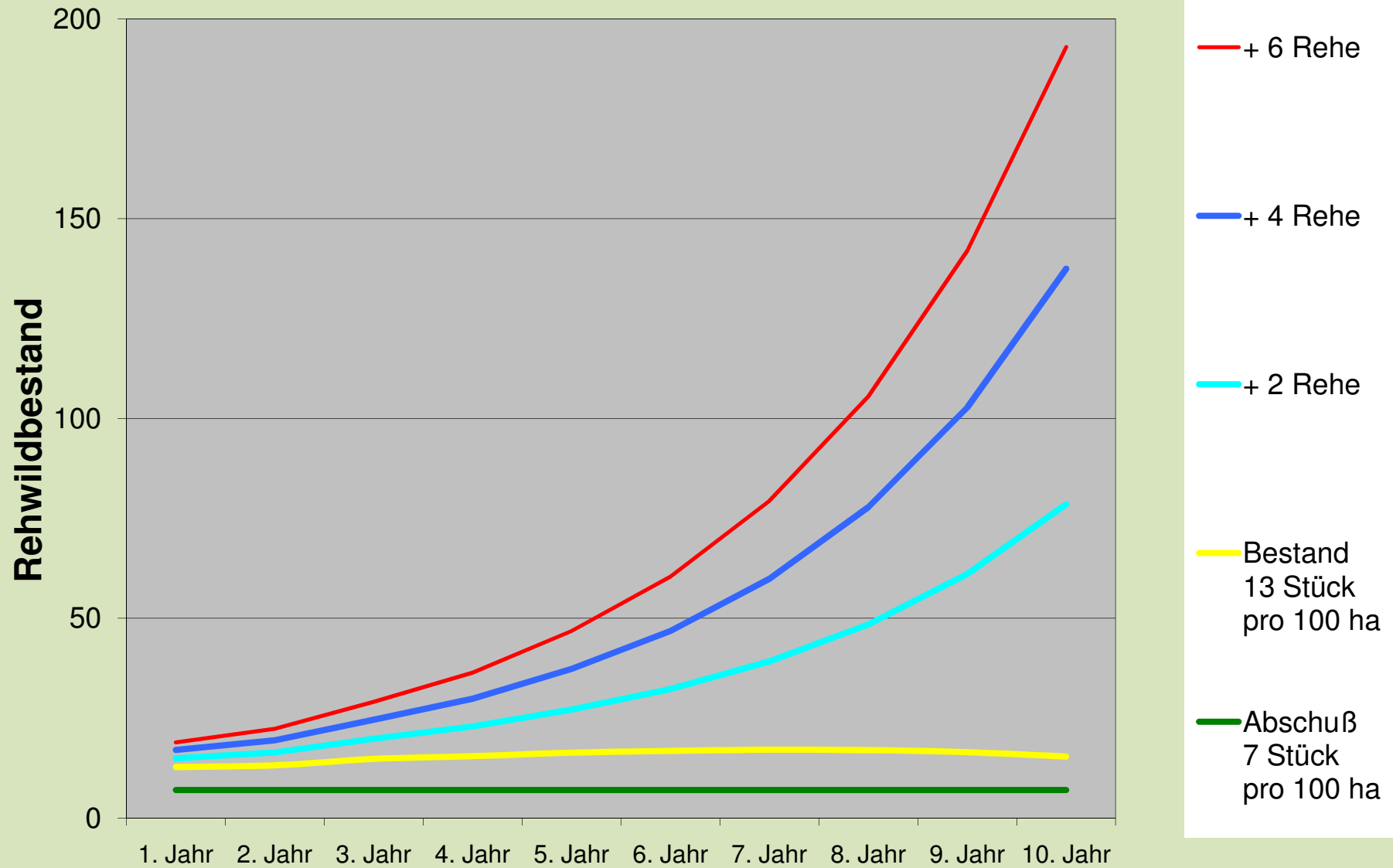
***Aktuelle
Informationen
über das Rehwild***

von Revierjagdmeister Nikolaus A. Urban

7 Millionen Jahre Entwicklungsgeschichte

- **Konzentratsselektierer**
- **Schlüpfertyp**
- **Grenzliniengänger**
- **bedingte Territorialität**
- **ausgeklügeltes Fluchtverhalten**
- **Einzelgänger**
- **Kulturfolger**

Reproduktionspotential beim Rehwild



Quelle: RJM K. Urban

Lebensraum – Streifgebiete des Rehwilds

	Revier 1 Äsung	Revier 2 Fütterung	Revier 3 ohne Hege
	Lebensraum pro Reh	Lebensraum pro Reh	Lebensraum pro Reh
Böcke	51 ha	40 ha	53 ha
Geißen	36 ha	30 ha	34 ha
Kitze	45 ha	41 ha	55 ha
Durchschnitt	45 ha	35 ha	45 ha

Quelle: FVA München

Nahrungsbedarf des Rehwildes im Sommer

		Tagesbedarf	pro Äsungsperiode
5%	Süßgräser	25 Gramm	3,57 Gramm
45%	Leguminosen / Kräuter	225	32,14
4%	Moos	20	2,85
8%	Stauden / Sträucher	40	5,71
22%	Laubhölzer	110	15,71
12%	Nadelhölzer	60	8,57
4%	undefinierbar	20	2,85
100%	Nahrung gesamt	500 Gramm	71,4 Gramm

Quelle: RJM K. Urban

Nahrungsbedarf des Rehwildes im Winter

		Tagesbedarf	pro Äsungsperiode
2%	Süßgräser	10 Gramm	1,42 Gramm
7%	Sauergräser	35	5,00
10%	Leguminosen / Kräuter	50	7,14
26%	Stauden / Sträucher	130	18,57
18%	Laubhölzer	90	12,85
25%	Nadelhölzer	125	17,85
9%	Zusatzfutter	45	6,42
3%	undefinierbar	15	2,85
100%	Nahrung gesamt	500 Gramm	72,1 Gramm

Quelle: RJM K. Urban

Fütterung, was läuft hier falsch?

Winterausgangslage - Evolution

- Rehwild ein Konzentratselektierer
- Pansenzotten im Winter stark verkleinert
- Stoffwechsel und Aktivität auf Sparflamme
- Körpertemperatur stark reduziert

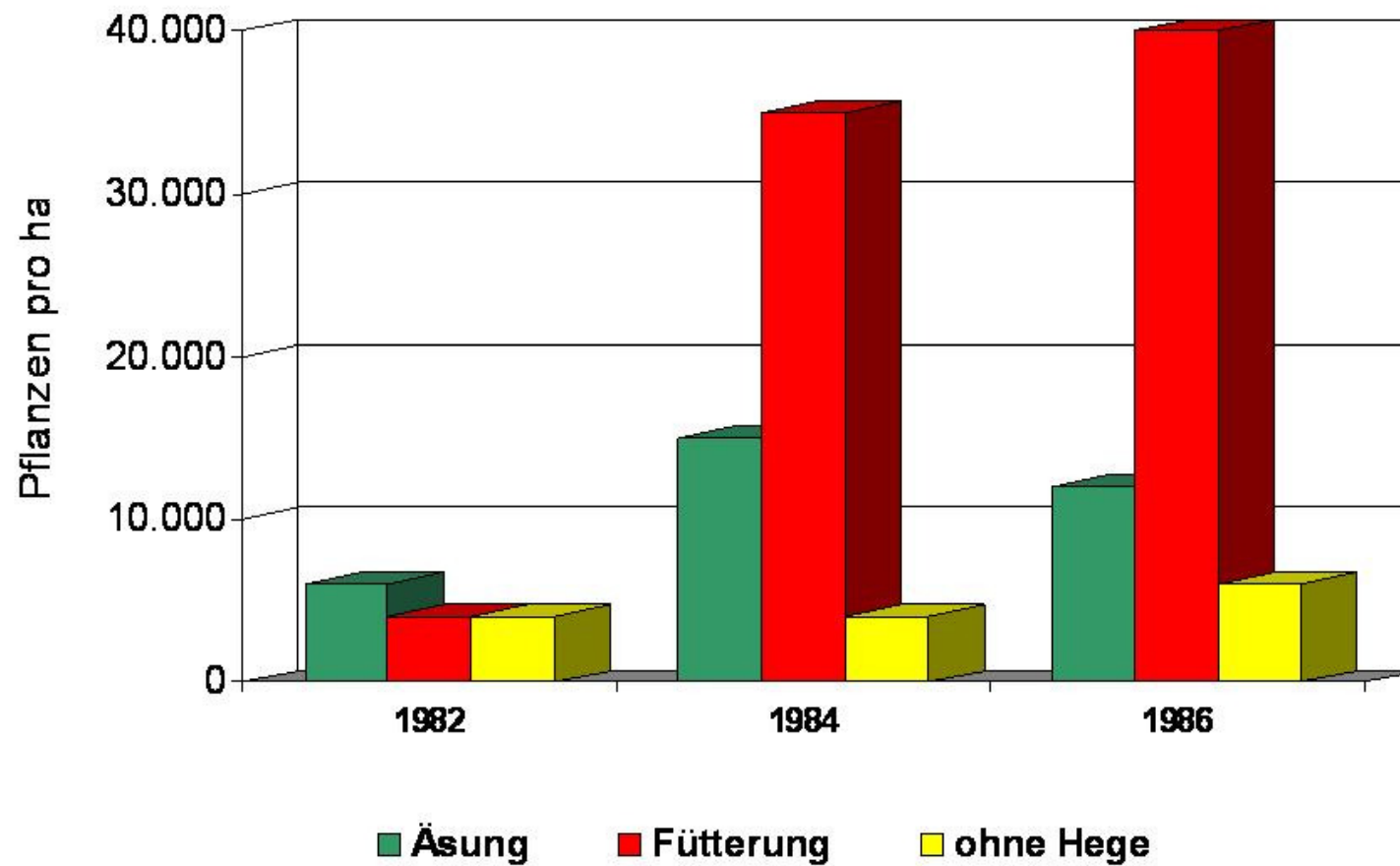
Fütterung, was läuft hier falsch?

Beeinflussung durch den Jäger – Fütterung

Eiweisreiche Kraftfuttergaben

- Übersäuerung des Pansens
- Stoffwechsel und Aktivität wird angeregt
- Körpertemperatur steigt
- Anregung zur Nahrungsaufnahme = Verbiss

Verbiss an der Eiche pro ha



Quelle: RJM K. Urban

**Wildverbiss ist niemals eine Frage
guten oder schlechten Fütterns,
sondern das Resultat eines
überhöhten Wildbestandes!**

(Nikolaus A. Urban)

Waldgesetz für Bayern

Fassung vom 22.07.2005

Art. 1

Gesetzeszweck

(1) Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen usw. ...

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen:
... einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „**Wald vor Wild**“ zu beachten oder herzustellen,

Art. 14 Waldgesetz für Bayern

Der Waldbesitzer ist **verpflichtet** den Wald vor Schaden zu bewahren.

D.h.: „...abgewehrt müssen alle Substanz bedrohenden Schäden.“

(Und dies gilt **auch** für die Abwehr von Wildschäden !)

„Die Pflicht, den Wald vor Schaden zu bewahren, umfasst auch die **Verpflichtung** (!) entstandene Schäden zu beheben !“

Bundesjagdgesetz

§ 1 Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden

§ 3 Das Jagdrecht steht dem **Eigentümer** von Grund und Boden zu.

➔ Die Verpflichtung zur Hege liegt primär beim **Eigentümer**

Hege: Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen **angepassten**, artenreichen und gesunden Wildbestandes.

Der Revierpächter hat lediglich das **Jagdausübungsrecht!**

Er führt die Aufgaben der Hege für den Eigentümer vertragsgemäß aus!

Definitionen verschiedener Begriffe

Hegepflicht:

originäre öffentlich-rechtliche Verpflichtung des
Grundeigentümers nicht des Jagdpächters!

Hegeziel: § 1BJG Abs 2 Satz 1 :

Landschaftliche Verhältnisse im Sinne des
Erscheinungsbildes der BRD und seiner Länder

Landeskultur:

Umschreibung des vorhandenen oder
wünschenswerten Zustands der Kulturlandschaft.

Das Jagdgesetz verbietet das Füttern von Wildtieren!

Nur der Begriff Notzeit erlaubt die Fütterung nach streng ernährungsphysiologischen Bedürfnissen, abgestimmt auf die jeweilige Wildart.

Notzeit

„... wenn 20% eines gesunden und der
Landeskultur angepassten Wildbestandes
verenden, - dann und erst dann kann von
Notzeit gesprochen werden!“

(MR a.D. Dr. Paul Leonhardt, 1980)

Notzeit

Für den Waldbesitzer/Grundeigentümer aber vor allem für den Jäger bedeutet dies:

„Es herrscht noch keine Notzeit, wenn schwächere Glieder einer Population im Winter verenden.

Diese Notzeitdefinition gibt Raum, um den natürlichen Ausleseprozess in einer

Wildtierpopulation wirksam bleiben zu lassen.“

(Nikolaus A. Urban)

Notzeit

missbräuchlich ist eine Fütterung

- nicht nur außerhalb der Notzeit.
- vor allem auch dann, wenn sie den ernährungsphysiologischen Anforderungen krass zuwider läuft!

Dann kann die Fütterung u.U. auch den Tatbestand der

Tierquälerei erfüllen! siehe BayNatSchG Art 15 (2)

Lebensraumverbesserung in der Feldflur

Landkreis Dingolfing-Landau 87.778 ha

davon:

Landwirtschaft 50.041 ha

Wald 18.233 ha

Mulchsaaten (Raps, Senf, Klee)	11.130 ha
-------------------------------------	-----------

Dauergrünland	4.848 ha
---------------	----------

Zwischenfruchtanbau KULAP A33/M32	1.915 ha
-----------------------------------	----------

KULAP A36 (Wildäcker)	414 ha
-----------------------	--------

Äsungsflächen in der Feldflur	18.307 ha
--------------------------------------	------------------

Quelle: AELF Landau 2010

„Waldbauliche und jagdliche Ertragserhaltung sind nur durch Änderung des augenblicklichen, vermeintlich traditionellen Jagdverhaltens, unter Rückbesinnung auf ursprüngliches, ehrliches Jagdhandwerk zu bewerkstelligen.“

(Nikolaus A. Urban)